

Abteilungsordnung – LT TuS-Aurich Ost (Entwurf Stand 11.01.2023)

Präambel

Grundlage dieser Abteilungsordnung ist die Satzung des TuS Aurich-Ost.

§ 1 Zweck

Der Lauftreff hat sich zum Ziel gesetzt, den Laufsport auf breiter Grundlage und in jeder Ausprägung zu fördern.

Die Ausübung des Laufsports setzt eine intakte Umwelt voraus. Der Laufsport soll unter Achtung der Belange der Umwelt ausgeübt werden. Der Lauftreff setzt sich deshalb für eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Laufsports ein.

Der Lauftreff setzt sich für die Umsetzung der Gleichberechtigung von Sportler*innen im Sport und in seinen Organen und Gremien ein.

Der Lauftreff fördert zudem die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und bietet Fortbildungen und Workshops an.

§ 2 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zur Abteilung

Die Bedingungen der Mitgliedschaft im Verein werden über die Satzung des TuS Aurich-Ost geregelt. Grundsätzlich steht die Zugehörigkeit zur Abteilung jedem Mitglied des TuS Aurich-Ost offen.

§ 3 Beiträge

Das Entrichten der Mitgliedsbeiträge ist in der Vereinssatzung des TuS Aurich-Ost geregelt.

Die Höhe richtet sich nach der aktuellen Tabelle im Aufnahmeantrag des TuS Aurich-Ost.

§ 4 Die Abteilungsorgane

Die Organe sind:

- a) Die Abteilungsversammlung
- b) Die Abteilungsvertretung

Die **Abteilungsversammlung** setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen. Mindestens einmal im Jahr muss eine Abteilungsversammlung durchgeführt werden. Diese muss spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des TuS Aurich-Ost stattgefunden haben. Hierzu wird mindestens 14 Tage vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt über die Website.

Die Abteilungsvertretung bestimmt den Leiter der Abteilungsversammlung.

Die Abteilungsversammlung wählt einen Protokollführer zum Führen des Versammlungsprotokolls.

Die **Abteilungsververtretung** besteht aus den gewählten Mitgliedern.

Diese ordnen sich den folgenden Funktionsbereichen zu:

- Verwaltung (Recht, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring, Behörden)
- Aus- und Fortbildung, Sicherheit
- Sport
- Feste und Feiern

Die Abteilungsververtretung kann im Einvernehmen weitere Vereinsmitglieder berufen.

Diese nicht gewählten Mitglieder entlasten die Abteilungsververtretung, in dem sie einzelne Aufgaben übernehmen. Sie wirken an der Meinungsbildung und Beschlussfassung durch Beratung und Beschlussvorbereitung mit. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsververtretung kann sich diese, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, bis zur nächsten Abteilungsversammlung selbst ergänzen.

Stellt die Abteilungsververtretung fest, dass eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist, so hat sie die Möglichkeit, zurückzutreten und innerhalb von 3 Monaten Neuwahlen in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung zu veranlassen.

§ 5 Wahlen

Die Abteilungsversammlung wählt ihre Abteilungsververtretung in der erforderlichen Anzahl an Wahlgängen (Vertreter 1, Vertreter 2, Vertreter n). Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Alle Mitglieder der Abteilungsververtretung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Abteilungsmitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abteilungsversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, das mindestens 2 Jahre der Abteilung angehört.

§ 6 Beschlussfassung

- a) Die Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

- b) Innerhalb der Abteilungsververtretung haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Von den Sitzungen der Abteilungsververtretung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern durch Aushang zur Verfügung gestellt wird.

§ 7 Geltungsbereich und salvatorische Klausel

Diese Abteilungsordnung ersetzt alle bislang bestehenden Regelungen und Vereinbarungen.

Sollten sich einzelne Fälle als nicht ausreichend beschrieben herausstellen, so ist die Abteilungsvertretung berechtigt, mit sofortiger Wirkung weitere Festlegungen zu treffen, die auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind.

Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung muss gemäß der Vereinssatzung vom Vorstand des TuS Aurich-Ost genehmigt werden. Sie tritt am Tage nach dieser Genehmigung in Kraft.